

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 106

Mittwoch, den 12. September

1917

Inhalt: Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. S. 913. — Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. S. 915. — Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. S. 915. — Anweisung an die Standesämter, Papierersparnis betr. S. 916. — Reise für Herbstweiskohl usw. S. 916. — Obstverkauf. S. 916. — Vorläufiger Rechnungsabschluß der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe von 1916. S. 917. — Errichtung eines Fuhramts für das Amt Schötmar. S. 922. — Verschiedenes.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem lippischen Staatsangehörigen Dr. med. Josef Paul zum Busch, Leiter der chirurgischen Abteilung des Reservelazarets I in Bad Kreuznach, die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung des Königlich Preussischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 11. September 1917.

Nr. 4721. Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Biedenweg

Die Wahrnehmung des Schutzes der deutschen Interessen in Siam ist von den Niederlanden (durch deren Gesandten in Bangkok) und auf Madagaskar von Schweden (durch dessen Konsul in Tamatave) übernommen worden. Dagegen trifft die in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1917, Staatsanzeiger S. 484, enthaltene Angabe, daß die Schweiz die deutschen Interessen in Bourenco Marques wahrnimmt, nicht zu. Der Schutz der Deutschen dort ist vorläufig durch Spanien übernommen.

Hinsichtlich der Wahrnehmung feindlicher Interessen im Reich wird bemerkt, daß der Schutz der Siamesen in Deutschland durch Dänemark und zwar durch dessen Gesandtschaft in Berlin ausgeübt wird.

Detmold, den 11. September 1917.

Nr. 4657. Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 156, S. 753).

(Nr. 6027) Verordnung

über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 30. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) bestimme ich:

§ 1

In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.

§ 2

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche hat zu erfolgen für:

1. Weizen

- a) Winterfrucht,
- b) Sommerfrucht;

2. Spelz — Dinkel, Fesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen);
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht;
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht;
5. Hafer;
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5.

§ 3

Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden oder den nach § 2 der Verordnung über eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1917 ernannten Sachverständigen und Vertrauensleuten ob. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Ernteflächenenerhebung vom 15. bis 25. Juni 1917 aufgestellten Ortslisten unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gesondert vorzunehmen.

§ 4

Die Gemeindebehörden, Sachverständigen und Vertrauensleute sind befugt, zum Zwecke der Erhebung die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten. Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber oder ihre Stellvertreter haben ihnen auf Verlangen Auskunft über Anbau- und Ernteverhältnisse sowie über die Ernteergebnisse zu geben und darüber vorhandene Aufzeichnungen vorzulegen.

Die zuständige Behörde kann den probeweisen Ausbruch von Getreide anordnen.

§ 5

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten (Muster 1*), in welche die Ergebnisse der Feststellungen einzutragen sind. Die Ortslisten sind sofort nach Beendigung der Erhebung, spätestens bis zum 10. Oktober 1917 der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

§ 6

Die unteren Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Ortslisten unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger nachzuprüfen und eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Ortslisten nach dem Muster 2*) bis zum 20. Oktober 1917 der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle einzureichen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 bis zum 25. Oktober 1917 der Reichsgetreidestelle und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Ihnen obliegt die Herstellung und Versendung der erforderlichen Druckfachen. Sie können bestimmen, daß die Erhebung nach anderen als den in dem Muster 1 vorgesehenen Flächen- und Gewichtsmäßen erfolgt. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde sowie als untere Verwaltungsbehörde anzusehen ist. Sie können die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Früchte ausdehnen.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. September 1917 einzusenden.

§ 9

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, oder die den nach § 4 Abs. 2 und § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung oder der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvoll-

ständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

In Vertretung
von Braun

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917, vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 753), ergeht folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 3. Die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung liegt der L. W. G. ob. Sie kann sich dabei der Mitarbeit des R. W. V., der Verwaltungsämter, Magistrate und Gemeindevorstände bedienen und ist befugt, die erforderlichen Erhebungen durch ihre Ortsvertreter vornehmen zu lassen.

Zu § 4. Den gemäß § 3 mit der Erhebung und Nachprüfung beauftragten Personen stehen die in § 4 anerkannten Befugnisse zu.

Als zuständige Behörde für die Anordnung des Probebruchs ist die L. W. G. anzusehen.

Zu § 5. Die Ortslisten sind bis 10. Oktober 1917 der L. W. G. einzureichen.

Zu § 6. Die Nachprüfung der Ortslisten und die Zusammenstellung der Ergebnisse liegen der L. W. G. ob, welche für fristgemäße Einreichung an die Regierung zu sorgen hat.

Zu § 7. Die Ergebnisse sind nach den Bezirken der einzelnen Stadt- und Amtsgemeinden zusammenzustellen.

Zu § 8. Die Herstellung und Versendung der erforderlichen Drucksachen und die Anordnung der Erhebung nach anderen als den im Muster vorgesehenen Flächen und Gewichtsmaßen bleibt der Regierung überlassen. Ebenso die Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf andere Früchte.

Detmold, den 11. September 1917.

Kaiserliches Staatsministerium
R. Nr. 6847. Frhr. Viedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 159, S. 823).

(Nr. 6030) **Bekanntmachung**

zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der § 4 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) erhält folgende Fassung:

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, können ganz oder teilweise durch eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte oberste Reichsbehörde ausgeübt werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 65, S. 582).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 159, S. 824).

(Nr. 6031) **Allerhöchster Erlass**

über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts.
Vom 30. August 1917.

Auf Ihren Bericht vom 28. August 1917 bestimme Ich, daß die Ihnen durch die Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) übertragenen Befugnisse — in der von Ihnen zu bestimmenden näheren Ab-

grenzung — von dem Kriegsernährungsamte wahrzunehmen sind. An die Spitze dieser Behörde, die, wie bis bisher, als oberste Reichsbehörde Ihnen unmittelbar untersteht, tritt ein Staatssekretär, dem zwei Unterstaatssekretäre als ständige Vertreter beigegeben werden. Die Ernennung dieser Beamten behalte Ich Mir vor. Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Geschäftsgang des Kriegsernährungsamts haben Sie zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 30. August 1917.
(Siegel) Wilhelm

Dr. Michaelis

An den Reichskanzler

Anlässlich eines Sonderfalles werden die Fürstlichen Landesämter darauf hingewiesen, daß es aus Gründen der Papierersparnis unbedingt erforderlich ist, die zur Führung der Hauptregister verwendeten Bücher ganz auszufüllen, nötigenfalls aber mehrere Jahrgänge in einem Buch zu vereinigen.

Detmold, den 8. September 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 14335. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 209 von Montag, den 3. September 1917).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Für Herbstweißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Speisemöhren, die durch Lieferungsverträge für Herbstgemüse gebunden, aber schon vor dem im § 6 der Normalverträge vorgesehenen Zeitpunkt reif sind und zur Aberntung gelangen müssen, gilt der von der Preiskommission des betreffenden Wirtschaftsgebiets für die entsprechende Frühgemüsesorte festgesetzte Preis zuzüglich eines Zuschlags von 0,30 M je Zentner als Erzeugerhöchstpreis.

Darüber, ob die Aberntung erfolgen muß, entscheidet die zuständige Landesstelle (in Preußen die zuständige Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle).

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende von Tilly

Obst-Verkauf.

Die Obstverkäufe an den Landesstraßen im Blomberger Baukreise sind nach der Bekanntmachung der Sonnabend-Nummer im Staatsanzeiger durch die inzwischen erfolgte Beschlagnahme des Obstes zum Teil aufgehoben. Der Verkauf findet nur auf nachfolgenden Strecken an Ort und Stelle gegen Barzahlung statt.

Mittwoch, den 12. September,
morgens 8 Uhr, von Großenmarpe bis Istrup
und Blomberger Stadtgrenze,
nachmittags 4 Uhr, von Velle bis Wöbbel.

Donnerstag, den 13. September,
morgens 8 Uhr, von Blomberg bis oberhalb
Reelkirchen.

Obsthändler und auswärtige Käufer sind vom Verkauf ausgeschlossen.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Blomberg, den 10. September 1917.
Fürstliches Bauamt

In der Nacht vom 2. zum 3. September d. J. ist der Witwe Thies im Spiegelberge, Stadtbezirk Lemgo, ein 85 bis 90 Pfd. schweres Schwein im Werte von 125 bis 130 Mark aus dem 10 bis 12 Meter vom Hause entfernten Stalle gestohlen worden.

Nach den vorgefundenen Blutspuren ist anzunehmen, daß das Tier im Stalle getötet ist.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 171/17 wird ersucht.

Lemgo, den 5. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Der vorläufige Rechnungsabluß der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom Jahre 1916 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 6. September 1917.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 2215 B. Frhr. Biedenweg

Ergebnisse der Verwaltung

Ergebnisse

Verwaltungs-Ergebnisse

der

Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstentum Lippe

im Jahre 1916.

Sa 534 190 65

für 31. Dezember 1916

Tit.

Verluste

		<i>M</i>	<i>S</i>	<i>M</i>	<i>S</i>
II	Entschädigung für Brandschäden im Rechnungsjahre 1916			161 443	74
III	Gezahlte Prämien an den Versicherungsverband			244 866	04
VIII	Für Abschätzung von Brandschäden			424	30
	Für das Löschwesen:				
V	Gezahlter Jahresbeitrag an die Feuerwehrunterstützungs-kasse	500	—		
VI	Unterstützungen der freiwilligen Feuerwehren	3 800	—		
VII	Gezahlte Löschkosten	2 045	30		
IX	Gezahlt für Anschaffung und Besserung von Löschgeräten	534	24		
X	Gezahlt für Bau und Besserung von Spritzenhäusern	221	68		
XI	Gezahlt für Spritzenproben	2 251	90		
XII	Gezahlt für Depot-Verwaltung	—	—	9 353	12
	Gezahlte Verwaltungskosten:				
XII	a) Gehälter, Vergütungen und Pensionen	12 091	08		
XIII	b) Tagegelder, Reisekosten	2 095	60		
XVII	c) Bürokosten, Drucksachen, Schreibkosten, Porto, Ablösung zc.	4 044	04	18 230	72
XIV	Gezahlt für Abschätzung der Gebäude zur Brandkasse			143	55
XVI	Gebäude-Revisionskosten			—	—
XVI a	Rohbau und feuerpolizeiliche Revisionskosten			205	78
XIX	Gezahlte Prozeßkosten			72	80
XXI	Verschiedene Ausgaben			315	95
XXII	Außerordentliche Ausgaben			174	85
	Überschuß im Jahre 1916			98 959	80
				534 190	65

Vermögensberechnung am

Aktiva

		M.	S.
I	Kassenbestand	74 972	90
II	Bestand an Wertpapieren (Kurswert)	49 220	70
III	Bestand an Hypotheken	28 000	—
IV	Bestand an Leihkasse-Obligationen	378 400	—
V	Erste Kriegsanleihe	39 000	—
VI	Zweite Kriegsanleihe	49 250	—
VII	Dritte Kriegsanleihe	99 000	—
VIII	Vierte Kriegsanleihe	98 500	—
IX	Fünfte Kriegsanleihe	147 000	—
X	Darlehen für Umbachungen	11 642	82
XI	Rückstände (427,28 M aus 1914, 627,86 M aus 1915 und 1241,16 M aus 1916)	2 296	30
	Sa	977 282	72

Stand der Versicherung

Die Versicherung betrug Ende 1916: 20 937 Gehöfte, 41 364 Objekte.

Die Versicherung verteilt sich auf:

Versicherungssumme

	Klasse I	135 031 500
	" II	79 063 800
20 562 Gehöfte, 40 038 Objekte	" III	833 000
	" IV	15 925 300
	" V	145 400
375 " 1 326 "	Großgewerbe	8 952 900
20 937 Gehöfte, 41 364 Objekte		239 951 900

Im Jahre 1916 haben 39 Brände und 29 Blitzschläge stattgefunden. Total zerstört Gasthaus, 3 Viehhäuser, 3 Ställe, 2 Schuppen, 1 Badhaus und 4 Remisen und Scheunen.

Die Entstehungsursachen waren: 3 vorsätzliche Brandstiftungen ohne Einverständnis des durch strafmündige Personen, 5 durch strafunmündige Personen, 11 durch fehlerhafte Feuerungs-

Von den Bränden entstanden: nachts von 12—4 Uhr 3, morgens von 4—8 Uhr 8, abends von 8—12 Uhr 5.

Aufgestellt:

Detmold, den 1. September 1917.

31. Dezember 1916

Passiva

	M	S	M	S
I Am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht ausgezahlte Brandentschädigungen			221 176	46
II Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1915	656 871	68		
III Verfallene Vergütungen aus 1910 und 1911	274	78		
IV Dazu der Uberschuß des Jahres 1916	98 959	80		
V mithin hatte die Kasse Ende 1916 ein Vermögen von			756 106	26
			Sa	977 282 72

Brandschäden

	M	S	M	S
Gebäude gewöhnlicher Gefahr			161 422	14
Gewerbe			21	60
			161 443	74
Die Brandschäden verteilen sich:				
Gebäude Klasse I	22 664	17		
" " II	123 460	89		
" " III	—	—		
" " IV	15 226	98		
" " V	—	—		
Sonstiges	70	10		
Gewerbe	21	60		
	161 443	74		

wurden 14, teilweise 62 Gebäude. Darunter befinden sich 62 Wohnhäuser, 1 Wohn- und
Versicherten, 1 fahrlässige Brandstiftung durch den Versicherten, 3 fahrlässige Brandstiftungen
anlagen, 29 durch Blitzschlag ohne Zündung, 1 durch Selbstentzündung und 15 nicht ermittelt.
vormittags von 8—12 Uhr 6, mittags von 12—4 Uhr 19, nachmittags von 4—8 Uhr 27,

Königliches Brandkasse-Büro
Sieg

VII. Armeekorps. Münster, 3. März 1917.
Stellv. Generalkommando
Abt. Ia R. Verkehr Nr. 6001.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 verordne ich hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1. Alle Transporte von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschließlich der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie diejenigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen bzw. zur Verminderung von Verkehrsstörungen bewirkt werden müssen, sind sofort auszuführen.

2. Dazu sind sämtliche Pferde und Fahrzeuge bis auf Weiteres den Landräten bzw. ersten Bürgermeistern der kreisfreien Städte auf Anfordern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

3. Besitzer von Wagen und Halter von Pferden oder deren Bevollmächtigte, Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Pferde auf Anfordern gemäß Ziffer 2 sofort zur Verfügung zu stellen, oder die sich der Erfüllung dieser Verpflichtung vorsätzlich zu entziehen suchen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 23. Januar 1916 Abt. Ia R. Verkehr Nr. 1774 aufgehoben.

Der kommandierende General
Fhr. von Gahl

In Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird für das Amt Schötmar ein Fuhramt errichtet.

Zum Leiter des Fuhramts wird der Kaufmann Karl Küster in Schötmar bestellt. Zu Beisitzern und Vertretern des Leiters sind ernannt der Fabrikant Aug. Dedert und der Tischlermeister Frodermann in Schötmar.

Das Fuhramt regelt die Verteilung der verfügbaren Pferde und Wagen. Es stellt im Einvernehmen mit den Güterabfertigungen von Schöt-

mar und Sylbach in gemeinsamer Besprechung fest, ob die jeweils einlaufenden Wagenladungen von den Empfängern bzw. deren Fuhrunternehmern innerhalb einer angemessenen Frist bewältigt werden können. Wird festgestellt, daß dies nicht durchführbar ist, so ist das Fuhramt, vorbehaltlich unserer Zustimmung, berechtigt, zu bestimmen, welche Pferdehalter — in erster Linie aus dem Verkehrsgewerbe — zur Durchführung der Abfuhr heranzuziehen sind und in welcher Reihenfolge die Abfuhr der Güter zu geschehen hat.

Das Fuhramt hat ferner die für die rechtzeitige Entladung der Eisenbahnwagen etwa erforderlichen Bahnhöfe zu stellen, sofern die zum Abladen, Ausladen oder Abtragen erforderlichen Arbeitskräfte von den dazu verpflichteten Empfängern der Güter bzw. deren Fuhrunternehmern nicht in ausreichender Weise zu beschaffen sind.

Die aus der Abfuhr und der Bahnhöfe entstehenden Kosten fallen den Empfängern der Wagenladungen zur Last. Das Fuhramt ist befugt, zur Deckung der durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten von den Empfängern der Güter einen Verwaltungskosten-Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert der vorbezeichneten Kosten zu erheben. Sämtliche Kosten sind spätestens bei der Ablieferung der Güter an den Beauftragten gegen Quittung des Fuhramts zu entrichten.

Schötmar, den 1. September 1917.
Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 11475. Krieger

Bekanntmachung.

Am 4. September 1917, nachmittags zwischen 3 $\frac{1}{2}$ und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, sind der Ehefrau des Händlers August Hörst in Lage, Rhienstraße 25, aus einem Geldbeutel, welcher sich in einem Koffer in der Schlafkammer befand, 74 M. von bisher unbekannter Hand entwendet worden. Die Tat muß mittelst Einsteigens in ein offenes Fenster erfolgt sein.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten, P. L. 120/1917.

Lage, den 6. September 1917.
Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

Bekanntmachung.

In der Zeit von Mitte Juli bis Anfang September 1917 sind der Witwe Friederike Watermann, Ehrentrop Nr. 26, von unbekannter Hand ungefähr 70—80 *M* aus einem Kasten, welcher in ihrer Wohnstube stand, gestohlen worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten, P. L. 122/17.

Bage, den 6. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

Am Sonntag, den 26. August 1917, sind der Haustochter Vina Hossbäcker, wohnhaft in Orlinghausen, Tönsbergstraße Nr. 10, aus ihrem Schlafzimmer eine goldene Damenuhr im Werte von 80 *M* und ein goldener Damenring im Werte von 20 *M* von bisher unbekannter Hand entwendet worden.

Die Uhr ist eine goldene Damenuhr mit weißem Zifferblatt und mit schwarzen Zahlen; auf der Rückseite des Deckels befindet sich in länglicher Form eine Eingravierung mit Medaillon. Nummer der Uhr: 10432 S.

Der Ring ist ein schmaler goldener Reif, in der Mitte ist ein roter Rubin, zu beiden Seiten desselben sind zwei kleine Brillanten eingelassen.

Um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten, P. L. 113/17, wird ersucht.

Orlinghausen, den 7. September 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Verbot der Versendung von Streichhölzern und anderen feuergefährlichen Gegenständen in Postsendungen, insbesondere in Feldpostsendungen.

Vor der verbotswidrigen Versendung von Streichhölzern, Benzin, Äther, Calciumkarbid und anderen leicht entzündlichen Gegen-

ständen mit der Post, insbesondere mit der Feldpost, kann nicht oft genug gewarnt werden.

Die im Verlaufe des Krieges vorgekommenen zahlreichen Brandunfälle in den mit Feldpostsendungen beladenen Eisenbahngüterwagen zeigen leider, daß die Bekanntmachungen und sonstigen Hinweise in dieser Angelegenheit vielfach immer noch nicht die genügende Beachtung finden, und daß nach wie vor feuergefährliche Gegenstände den Feldpostsendungen beigelegt werden.

Gewiß sind Feuerzeuge und Streichhölzer unentbehrliche Gebrauchsmittel für den Soldaten im Felde. Es gibt aber völlig ungefährliche Feuerzeuge mit Feuerstein und Zündschnur, die sich zur Versendung mit der Feldpost eignen. Streichhölzer hingegen brauchen nicht in das Feld gesandt werden, diese können die Soldaten an der Front von den Proviantdepots und Markettendern beziehen. Nach § 5 der Postordnung ist die Versendung von Gegenständen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich aller durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzender Flüssigkeiten mit der Post verboten.

Zu diesen Gegenständen gehören auch Streichhölzer und Calciumkarbid.

Wer derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgibt, hat — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstandenen Schaden zu haften.

Die Mahnung, die Versendung solcher verbotenen Gegenstände mit der Post unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege nach Huxol liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Hohenhausen (Vippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

